

Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen
Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel
Band: 7 (1980)
Heft: 3

Artikel: Drogenanstalt als Therapie-Zentrum
Autor: Stratenwerth, Günter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-799947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das phänomen vom süchtig- bzw. kranksein mit gleichzeitigem delinquieren den strafvollzug vor praktisch unlösbare probleme stellen würde. Da therapeutische gemeinschaften, rehabilitationszentren und ähnliche institutionen bereits vorher tangiert worden sind und die richter nur in ausnahmefällen eine einweisung dorthin anordnen, bleibt die wahl schlussendlich nur noch zwischen psychiatrischen kliniken und strafanstalten, wobei in der praxis die letzteren "bevorzugt" werden.

Dass nicht nur der strafvollzug, sondern auch die psychiatrischen kliniken mit dem drogenproblem bzw. der drogendelinquenz zum teil überfordert sind, ist bei der heutigen situation nicht zu übersehen. Hat nämlich bei einem süchtigen menschen, bzw. in der folge bei einem ins delinquieren geratenen klienten das problem die erwähnte dimension angenommen, sind einerseits die rehabilitationsmittel therapieresistenter

und andererseits die persönlichen voraussetzungen für die drogenabstinenz schwieriger geworden.

Ein weg aus diesem dilemma heraus muss von jedem klienten individuell beschriftet werden, sei es mit hilfe geeigneter institutionen oder sogar einer strafverbüßung. Nachdem auch die psychiatrischen kliniken wie die strafanstalten über kein allgemein gültiges rezept verfügen, sieht eine zukunftsprognose für die problemlösung sehr pessimistisch aus.

Eines steht auf jeden fall fest: Auch wenn eine wesentliche unter verschiedenen rehabilitationstheorien darin liegt, dass der strafvollzug, sprich abgeschiedenheit von der drogenszene, eine möglichkeit zur problemlösung bildet, so muss dem entgegengetreten werden, dass die voraussetzungen ungenügend und die mittel beschränkt sind, und die veränderung der insassenstruktur zu negativ geworden ist.

Die strafrechtliche behandlung drogenabhängiger - ein programm *

Drogenanstalt als therapie-zentrum

von Günter Stratenwerth

Wenn im blick auf das drogenproblem heute in einem punkt sehr weitgehend einigkeit besteht, dann ist es die these: dass drogenabhängige nicht in die strafanstalt gehören. In dieser Ueberzeugung stimmen betäubungsmitteldezernenten der staatsanwaltschaft mit vertretern der privaten

drogenhilfe und betroffenen eltern überein, die jahresberichte von strafanstalten mit politischen postulaten und, wenn die äusserungen der medien nicht trügen, in zunehmendem masse auch die öffentlichkeit. In der tat lassen sich die fatalen folgen des jahrelang praktizierten irriglaubens, man werde den drogenmissbrauch mit drakonischen strafen eindämmen oder gar aus der welt schaffen können, von niemandem mehr bestreiten. Es genügt hier, die wichtigsten einwände gegen die bis-

Günter Strathenwerth

Geboren 1924.

1445 - 1949 jus-studium an der universität Göttingen.

1950 dr.iur.

1956 privatdozent an der universität Bonn.

1960 ordentlicher professor in Erlangen, seit

1961 in Basel (für strafrecht und rechtsphilosophie).

1969 studienaufenthalt in den USA, insbesondere für strafvollzugs- und drogenprobleme. Seit

1971 (zusammen mit dr. Peter Aebersold) umfassende untersuchung des schweizerischen strafvollzugs an erwachsenen.

* Die nachfolgenden überlegungen sind das ergebnis eines seminars, das im wintersemester 1979/80 an der universität Basel stattgefunden hat. Für intensive hilfe bei dessen vorbereitung und durchführung danke ich besonders lic.iur. Dieter Thommen; für ihre mitarbeit auch den teilnehmern Kathrin Bichsel, Alex De Zeeuw, Jürg Eggenschwiler, Lukas Faesch, Peter Hartmann, Beat Lehner, Felix Moppert, Dieter Neff, Jutta Pils, Samuel Schatzmann, Markus Schmid, Karl Schweizer, Heiner Ueberwasser, Susanne Vögeli, Dieter Völlmin, Philipp Waibel, Irene Weidmann und Dorian Zardin.

herige "erledigung" des drogenproblems noch einmal in stichworten zusammenzufassen:

● Hohe freiheitsstrafen gegen drogenabhängige bewirken, dass deren zahl in den strafanstalten fortwährend zunimmt. Infolgedessen wird der strafvollzug mehr und mehr zu einem teil der drogenszene. Wie alle erfahrungen zeigen, können selbst extreme sicherungen nicht verhindern, dass drogen in die strafanstalt gelangen.

● Die existenz einer drogenszene in der strafanstalt schafft unlösbare schwierigkeiten. Sie vereitelt die einigermaßen entspannte kooperation zwischen anstaltspersonal und insassen, die im interesse beider seiten liegt und dem schweizerischen strafvollzug bisher manche probleme erspart hat. Sie gefährdet die in den letzten jahren eingeführten lockerungen, beispielsweise in bezug auf kontakte mit der aussenwelt, und macht das bemühen um weitere reformen nahezu aussichtslos.

● Selbst wenn in der strafanstalt drogenabstinenz erzwungen werden könnte, wäre die drogenabhängigkeit damit nicht zu beseitigen. Langjähriger freiheitsentzug verschärft im gegenteil noch die lebensschwierigkeiten, die junge menschen zu fixern werden lassen, und verfestigt daher die abhängigkeit von der droge. Er fördert den drogenmissbrauch.

Die mehrzahl aller strafgefangenen in der Schweiz ist nicht mehr als 30 jahre alt. In der erlebnisarmen, bedrückenden atmosphäre der strafanstalt ist die gefahr besonders gross, dass weitere von ihnen den weg zur droge finden, wenn drogen im vollzug allgegenwärtig sind. Dass strafgefangene, die es nicht waren, im vollzug zu fixern werden, bildet keine ausnahme mehr.

● Die abschreckende wirkung langer freiheitsstrafen auf drogenabhängige ist eine legende. Die furcht vor strafe drängt den konsumenten zwar in die subkultur der drogenszene ab. Sie kann aber den übermächtigen zwang der sucht niemals aufheben und damit auch nicht den zwang zur beschaffungsdelinquenz. Seit langem gilt, dass sich die sozialen mechanismen, von denen die kriminalitätsentwicklung abhängt, durch die strafpraxis nicht beeinflussen lassen. Das kann man am beispiel von Basel-Stadt auch für die ausbreitung der droge (mit allen ihren folgeerscheinungen) belegen: trotz der extrem hohen strafen, die hier bei betäubungsmittelde-

likten seit jahren verhängt werden, ist die tatsächliche entwicklung vollkommen dieselbe wie an anderen orten der Schweiz.

In dieser situation ist es vielleicht nicht sinnlos, die frage der strafrechtlichen behandlung drogenabhängiger erneut zur diskussion zu stellen. Was offensichtlich fast allerorten fehlt, sind realistische vorstellungen darüber, was an die stelle einer internierung in der strafanstalt treten könnte. Eine lösung zu finden, die keine nachteile hätte, wird man freilich von vornherein nicht erwarten dürfen; eine solche lösung gibt es nicht einmal als theoretisches modell.

Randbedingungen einer realistischen lösung

Das problemfeld lässt sich zunächst eingrenzen. Jede lösung, die auch nur die geringste chance einer verwirklichung haben soll, muss von gewissen randbedingungen ausgehen, die - wie immer man sie bewerten mag - jedenfalls in absehbarer zeit nicht aufzuheben sind. Dies zu akzeptieren, ist bei einer gesellschaftlichen erscheinung, die so gegensätzlich gedeutet wird wie das drogenproblem, sicherlich der schwierigste schritt, aber auch der wichtigste: überspannte proklamationen dessen, was eigentlich wünschbar wäre, können den weg zu einer einigermaßen erträglichen und praktischen regelung nur verstellen. Welches sind solche randbedingungen?

An erster stelle, so meine ich, müssen hier diejenigen sozialen prozesse genannt werden, die eine grosse und zunehmende zahl von jugendlichen (und erwachsenen) in die droge flüchten lassen. Niemand wird bestreiten, dass das erschreckende ausmass, in dem legale und illegale psychotrope substanzen konsumiert werden, vom tranquilizer über den alkohol bis zu opiaten, auch gesellschaftliche ursachen hat, dass es in der art und weise begründet ist, wie wir miteinander umgehen, wie wir leben und arbeiten. Worin die eigentlichen wurzeln zu suchen sind, darüber freilich gehen die meinungen schon diametral auseinander, und erst recht in der frage, wie abhilfe zu schaffen wäre. Das heisst: Auch wenn man die sozialen veränderungen zu kennen glaubt, auf die es ankäme, kann man nicht erwarten, sie von heute auf morgen durchzusetzen, und die selbstzerstörung junger menschen durch die droge bis dahin achselzuckend geschehen lassen. Das engagement für eine umgestaltung unserer gesellschaft ist kein ersatz für den versuch sinnvoller drogenhilfe.

Keine legalisierung harter drogen

Zum zweiten ist nicht daran zu denken, dass die sogenannten harten drogen jemals legalisiert werden könnten. Dem stehen heute internationale abkommen entgegen, von denen sich kein land einseitig lösen könnte, ohne die fixer aus aller welt auf sich zu ziehen - eine horrorvision. Zu gross wäre auch die gefahr, dass sich der missbrauch harter drogen noch rascher ausbreiten könnte. Gerade wenn man annimmt, es seien gesellschaftliche faktoren, die ihn wesentlich fördern, muss man befürchten, dass anfälligkeit für die droge in weitaus grösserem ausmass besteht, als dem heutigen konsum entspricht. Durch einen praktischen versuch zu erproben, ob das wirklich zutrifft, kann niemand verantworten. Damit aber ist auch gesagt, dass jedenfalls der handel mit harten drogen strafbar bleiben muss, und zwar als ein delikt, bei dem auch künftig mit relativ langen freiheitsstrafen zu rechnen ist, unabhängig davon, ob man den drogenhandel auf diesem wege eindämmen kann. Die schlimmste konsequenz, zu der das führt, ist die kriminalisierung des drogenabhängigen. Könnte man Heroin legalisieren, so wäre die tägliche dosis eines süchtigen billiger als ein päckchen zigaretten. Erst das risiko der strafrechtlichen verfolgung treibt den preis auf die höhe von mehreren hundert franken pro gramm. Die abhängigkeit von harten drogen kann daher praktisch niemand auf normalem weg finanzieren. Drogenhandel oder andere beschaffungsdelikte (wie raubüberfälle, diebstähle, apothekeneinbrüche usw.) und prostitution bilden die einzigen realen möglichkeiten. Wir müssen uns also der einsicht stellen, dass der gedanke, man könne zwischen drogenhändlern, die man mit harten strafen treffen will, und drogenabhängigen, denen hilfe angeboten werden sollte, eine säuberliche trennungslinie ziehen, die wirklichkeit völlig verfehlt. Den "reinen" konsumenten gibt es praktisch nicht. (Der "reine" händler aber, der nicht unser problem ist, wird nur in seltenen ausnahmefällen gefasst und dann zu meist nur in gestalt untergeordneter chargen.) Infolgedessen ist davon auszugehen, dass drogenabhängige auch künftig in grösserer zahl relativ lange freiheitsstrafen erhalten werden - so wenig man sich mit dieser konsequenz innerlich abfinden möchte.

Ungünstige bedingungen für therapie

Daraus ergibt sich schliesslich in der

regel noch eine weitere, ebenfalls gravierende vorbedingung für die strafrechtliche behandlung drogenabhängiger: Sie kann nicht von einer wirklich freien entscheidung des betroffenen ausgehen. Was demjenigen, der wegen beschaffungsdelikten zu einer längeren freiheitsstrafe verurteilt worden ist, freigestellt werden kann, ist ja natürlich nicht die wahl zwischen strafvollzug und freiheit, sondern bestenfalls die wahl zwischen verschiedenen formen des freiheitsentzuges, zwischen "kiste" und therapeutischer institution. Eine solche wahl besagt über den willen, von der droge loszukommen praktisch nichts. Man kann nun zwar darauf verweisen, dass sich wohl niemand aus völlig freiem willen einer drogentherapie unterzieht: Auch wenn nicht gerade strafrechtliche sanktionen drohen, wird es das elend der drogenabhängigkeit als solcher sein, die perspektive eines sinnlosen, zerstörten lebens, die im hintergrund steht. Aber dies ist doch eine sehr andere art von motiv als der zwang, ein bestimmtes mass an freiheitsstrafe hinter sich zu bringen. Insofern sind die ausgangsbedingungen für jede therapie zu strafe verurteilter drogenabhängiger besonders ungünstig. Das kann man nicht prinzipiell ändern. Wohl aber muss die konkrete ausgestaltung von therapieprogrammen dieser speziellen situation angepasst sein.

Praktische konsequenzen

Die erste schlussfolgerung, zu der man nach alledem gezwungen wird, ist, obwohl unausweichlich, äusserst umstritten. Sie geht dahin, für massiv drogenabhängige strafgefangene eine oder mehrere gesonderte haftanstalten zu schaffen. Anders kann man den übrigen strafvollzug nicht von ihnen entlasten. Näher diskutieren muss man allerdings die frage, wie ein solcher "drogenknast" im einzelnen aussehen sollte. Und hier ist zunächst, als die wohl wichtigste entscheidung, der verzicht auf den versuch zu fordern, drogen völlig aus ihm herauszuhalten. Ein solcher versuch kann, wie schon bemerkt, nicht gelingen. Er führt jedoch zu einem mass an kontrolle und isolation, das jede bemühung um menschliche kommunikation innerhalb des vollzuges von vorneherein vereitelt und damit jeden denkbaren ansatz zu einer therapie. Drogenabhängige sind in der regel keine gefährlichen gewaltverbrecher; ein besonderes bedürfnis, die allgemeinheit vor ihnen zu schützen, besteht daher nicht. Sie trotzdem in hochgeschlossenen anstalten zu verwahren, nur um den zugang zur droge soweit

wie möglich zu erschweren, ist grober unfug. Drogenanstalten könnte man sich vielmehr als im pavillon-system errichtete besondere lager vorstellen, abseits grösserer städte (und ihrer drogenszene), beispielsweise zur erprobung arbeitsintensiver methoden des biologischen landbaus. Das ist im bereich des strafvollzuges auch früher schon in ähnlicher weise geschehen, wie etwa das baracken-"provisorium" von Wauwilermoos LU zeigt, das inzwischen mehr als 30 jahre überdauert hat.

Motivierung zur therapie fördern

Will man sich mit der blossen absonderung und einigermaßen sinnvollen beschäftigung drogenabhängiger strafgefangener nicht begnügen, so muss die drogenanstalt personell so ausgestattet sein, dass sie sachverständige hilfe anbieten kann. Allerdings sollte man ihre möglichkeiten von vornherein realistisch einschätzen. Unter den bedingungen der strafweisen internierung einer grösseren zahl von drogenabhängigen ist an eine wirkliche drogentherapie nicht zu denken. Bei allen bisherigen versuchen einer zwangsbehandlung beträgt die misserfolgsquote nahezu 100 prozent. Es lässt sich auch zeigen, dass die psychologie der drogenabhängigkeit fast zwangsläufig zu diesem resultat führen muss. Von notfallhilfe abgesehen, kann es daher in einer drogenanstalt im grossen und ganzen nur darum gehen, den einstieg in einen versuch der drogentherapie zu vermitteln. Es sollte möglich sein, wenigstens herauszufinden, welches die besonderen schwierigkeiten des einzelnen gefangenen sind, welches seine erwartungen und möglichkeiten, und was infolgedessen weiter mit ihm zu geschehen hätte. Vielleicht gelingen auch persönliche beziehungen zwischen betreuern und betroffenen, die es erlauben, die motivation für eine therapie zu unterstützen. Im allgemeinen wird man jedoch in einer drogenanstalt nicht weiterkommen können als zu einer begründeten entscheidung darüber, ob und in welcher weise eine eigentliche therapie erprobt werden könnte.

Verschiedene möglichkeiten

Hätte die drogenanstalt darüber zu befinden, bei welchem der betroffenen welche therapie in betracht käme, so wäre weiterhin wichtig, dass grundsätzlich alle einrichtungen, die sich mit (stationärer) drogenhilfe befassen, von der speziellen drogenklinik bis zur therapeutischen wohngemeinschaft, in den behandlungsversuch einbezogen werden könnten, dass also verschiedene möglichkeiten zur wahl stünden. In der

öffentlichkeit wird heute vielfach die frage diskutiert, ob für "therapiewillige" drogenabhängige genügend "therapieplätze" vorhanden seien. Das ist in dieser form wenig sinnvoll. Drogenbehandlung sollte nicht nur dort versucht werden, wo ein fester sich, vielleicht unter dem druck der strafverfolgung, mehr oder minder überzeugend als terapiewillig darstellt. Den willen zum ausstieg aus der drogenkarriere zu wecken oder zu verstärken, wird in der regel vielmehr der erste schritt der therapie selbst sein müssen: Wer vor der realität unseres sozialen lebens in die droge flüchtet, der muss zunächst darauf vertrauen lernen, dass es einen sinn haben könnte, sich auf diese realität einzulassen. Auf der anderen seite gibt es auch keine standardisierte drogentherapie, für die man nur die nötigen "plätze" zu schaffen hätte. Die wege, auf denen drogenabhängigkeit allenfalls überwunden werden kann, sind ebenso verschieden wie die persönlichkeitsstruktur und das lebensschicksal derjenigen, die ihr verfallen. Zwar lässt sich, aufgrund in- und ausländischer erfahrungen, einiges darüber sagen, welche ansätze zu einer drogentherapie überhaupt erfolgsaussichten haben (und welche nicht), aber niemand kann mehr als begründete vermutungen darüber äussern, welche art der therapie im jeweiligen einzelfall wohl am ehesten weiterhelfen könnte. Entscheidend ist der praktische versuch.

Andere wege gehen

Man darf sich freilich keinen illusionen darüber hingeben, dass an diesem punkt - der einbeziehung möglichst verschiedener formen der therapie - weitaus die grössten schwierigkeiten zu erwarten sind. Zunächst sind nun in der tat bei weitem nicht genügend einrichtungen vorhanden, die überhaupt eine einigermaßen aussichtsreiche form der drogentherapie praktizieren. Man hätte also zweifellos immer wieder damit zu rechnen, dass gerade diejenige lösung, die im konkreten fall erprobt werden sollte, aus kapazitätsgründen nicht zur verfügung steht. Viele solcher einrichtungen, wie insbesondere therapeutische gemeinschaften, müssen auch selbst die letzte entscheidung darüber treffen können, wen sie aufnehmen wollen. Damit kommt eine weiter komplikation ins spiel, von vorerst noch grösserer bedeutung. Fast alle "freien", nichtstaatlichen einrichtungen der drogenhilfe weigern sich heute, mit den organen der strafrechtspflege zusammenzuarbeiten, sich vor allem einfach klienten zuweisen zu lassen. Das hat weniger ideologische, als handfeste praktische gründe: Bildet die therapie, ju-

ristisch gesehen, den vollzug einer strafrechtlichen sanktion, so wird den betreuern prinzipiell die verpflichtung auferlegt, "entweichungen" zu verhindern, fahndungsmassnahmen auszulösen, wenn sie trotzdem stattfinden, bei rückfällen die behörden zu informieren usw. Unter solchen bedingungen muss jedoch der ohnehin schwierige versuch, jene vertrauensbeziehung zum drogenabhängigen herzustellen, ohne die keine therapie gelingen kann, von vornherein scheitern. Dass die einrichtungen der drogenhilfe sich dem nicht aussetzen möchten, ist also mehr als begreiflich. Und schliesslich ist bei alledem noch mit einer öffentlichkeit zu rechnen, die auf krisenerscheinungen unserer gesellschaft kaum eine andere antwort zu geben weiss, als die forderung nach "hartem durchgreifen". Sie wird mit gewohnter verständnislosigkeit reagieren, wenn längere freiheitsstrafen wegen beschaffungsdelikten künftig etwa teilweise in therapeutischen wohngemeinschaften "vollzogen" werden sollten. Vermutlich ist keine dieser schwierigkeiten unüberwindlich, wenn man sich näher mit ihr auseinandersetzt. Man muss sie aber in rechnung stellen, wenn man bei der strafrechtlichen behandlung drogenabhängiger andere wege gehen will als bisher.

Individuelle therapieversuche

Da erst der praktische versuch über die erfolgsaussichten einer bestimmten form der drogentherapie entscheidet, gehört zu einer sachgemässen behandlung ferner ein höchstmass an flexibilität: Es muss möglich sein, die einmal getroffene wahl zu ändern, wenn das als sinnvoll erscheint. Wer heute, wegen drogendelikten verurteilt, die chance einer (mehr oder minder überzeugenden) therapie erhält und "versagt", wandert, als nicht therapiewillig abgestempelt, in die strafanstalt. Es kann aber durchaus sein, dass nur diese form der behandlung ungeeignet war oder nur diese gruppe von betreuern mit ihm nicht zurecht kam oder schlicht und einfach auch, dass nur eine jener krisen auftrat, die jede drogentherapie zu begleiten scheinen. Dann sollte unter therapeutischen - und nicht etwa juristischen - gesichtspunkten über die fortsetzung oder den wechsel oder den abbruch der therapie befunden werden können. Das gleiche gilt, wenn im verlauf der therapie der übergang in eine andere station in frage steht, etwa von der drogenklinik in eine wohngemeinschaft oder andere offene einrichtungen. Hier wäre überall die zuständigkeit sachverständiger betreuer zu fordern. Die zu einem bestimm-

ten programm gehörenden therapeuten könnten freilich wohl nur dort entscheiden, wo keine aussergewöhnlichen schwierigkeiten auftreten. Im übrigen spräche vieles dafür, wiederum den betreuerstab der drogenanstalt einzuschalten. Er hätte ja die insgesamt zur verfügung stehenden therapeutischen einrichtungen zu kennen, müsste also sagen können, welche von ihnen etwa in betracht käme (wie dies schon am anfang jedes behandlungsversuchs seine aufgabe wäre). Dabei muss sicherlich auch, für kürzere oder längere zeit, die rückversetzung in die drogenanstalt möglich sein, sei es zur erneuten prüfung der behandlungschancen, sei es als zwar unerwünschter, aber letzter ausweg, wenn sonst nur noch der vollzug in der strafanstalt bliebe.

Die rechtliche situation

Ob es in der politischen wirklichkeit der heutigen Schweiz möglich wäre, ein behandlungsmodell wie das hier skizzierte zu verwirklichen, wird niemand sagen können. Vielleicht muss die situation zuvor noch sehr viel schlimmer werden. Angeführt sei aber ein abschliessender hinweis darauf, dass langwierige gesetzesänderungen nicht erforderlich wären. Schon das geltende recht sieht behandlungsmassnahmen vor, die neben eine freiheitsstrafe und im vollzug an deren stelle treten können. Es bezeichnet sie als einweisung in eine heil- oder pflegeanstalt oder in eine für die behandlung von rauschgiftsüchtigen geeignete anstalt. Ihre einzelausgestaltung lässt alle freiheit, deren man bedürfte. Welche institutionen man als entsprechende "anstalten" ansehen will, ist nur insoweit vorentschieden, als sie jedenfalls therapeutischen charakter haben müssen. Mindestfristen für die internierung gibt es nicht. Eine bedingte oder probeweise entlassung wäre, wo andere nicht gefährdet sind, immer dann möglich, wenn sie therapeutisch als sinnvoll erscheint. Sie könnte mit weisungen etwa in bezug auf den aufenthalt in einer offenen einrichtung der drogenhilfe oder auf fortsetzung einer behandlung usw. verbunden werden. Eine rückversetzung ist auch aus therapeutischen gründen möglich. Für alle diese entscheidungen wird überdies die vollzugsbehörde für zuständig erklärt, nicht der richter, und damit besteht auch die möglichkeit, sie einem sachverständigen gremium zu übertragen. Selbst die kantons-grenzen liessen sich dabei überwinden. Kurz gesagt: An rechtlichen gründen muss ein vernünftiger versuch der strafrechtlichen behandlung drogenabhängiger nicht scheitern. Man muss ihn allerdings wollen.